

EINGEGANGEN

Arrestrichter
Bezirksgericht Zürich
Audienz

16. Dez. 2015

Arrest Nr
Eingang 15. Dezember 2015
Geschäft Nr.

Arrestbefehl

An das Betreibungsamt Zürich 11 als Lead-Betreibungsamt, mit dem Auftrag um Req-Vollzug beim Betreibungsamt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Schuldner/in:

Gläubiger/in:

Vertreter/in: vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

Forderungssumme: Fr. 53'244.73

Forderungsurkunde und deren Datum: Verlustschein vom , Betr. Nr. (Beschluss und Urteil des Geschäfts-Nr. vom 10. Mai 2006)

Grund der Forderung: Zahlungsverpflichtung aus obgenannten Titeln

Arrestgrund Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 und Ziff. 6 SchKG

Arrestgegenstände:

Beim Betreibungsamt Zürich 11:

- a) Sämtliche Forderungen des Gesuchsgegners gegenüber der ; insbesondere Lohn- und lohnähnliche Ansprüche, Provisionen, Boni;
- b) Sämtliche Forderungen des Gesuchsgegners gegenüber der resultierend aus den 200 Stammanteilen à CHF 100.- an der

alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten.

Beim Betreibungsamt Kloten:

- c) Sämtliche Forderungen des Gesuchsgegners gegenüber der ; insbesondere Lohn- und lohnähnliche Ansprüche, Provisionen, Boni und Honorare;

alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Kosten.

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest wachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Zürich, 15. Dezember 2015

Die **Spruchgebühr** von Fr. 500.- wird vom Gläubiger bezogen.

Arrestrichter
Dr. K. Klausberger

1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben. Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

2. Rechtsmittel

a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann in-ner zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis

erhalten hat, beim Gericht in deutscher Sprache Einsprache erheben. Das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Beschwerde hemmen die Wirkung des Arrests nicht.

b) Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch ab-